

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Welche Ziele sollten Sie erreichen?

Die Beschäftigten werden individuell von der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt beraten, gegebenenfalls untersucht und über Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz informiert.

Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

- Arbeitsmedizinische Vorsorge gehört zu den Maßnahmen, die aus der Gefährdungsbeurteilung abgeleitet wird.
- Je nach Gefährdung müssen Sie für Ihre Beschäftigten arbeitsmedizinische Vorsorge veranlassen oder ihnen anbieten. Impfungen sind Bestandteil von arbeitsmedizinischer Vorsorge. Lassen Sie sich dabei von Ihrem Betriebsarzt oder Ihrer Betriebsärztin beraten.
- Nur Ärztinnen und Ärzte mit der erforderlichen Fachkunde und der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin können mit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragt werden.



Aufgaben der Betriebsärztin oder des Betriebsarztes

- Beratung der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen sowie deren Beschäftigten
- Mitwirkung an der Gefährdungsbeurteilung
- Begehung der Arbeitsplätze vor Ort
- Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorge und Eignungsuntersuchungen

Welche arbeitsmedizinische Vorsorge kann in Ihrer Praxis oder Klinik erforderlich sein?

Primär unterscheidet man zwischen **Pflicht-**, **Angebots-** und **Wunschvorsorge**.

Pflichtvorsorge

Pflichtvorsorge ist von Unternehmensseite zu veranlassen und Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit. Sie muss vor Aufnahme der Tätigkeit und auch danach meist in regelmäßigen Abständen veranlasst und durchgeführt werden, siehe Tabellen auf den folgenden Seiten. Nutzen Sie das „**Musteranschreiben Pflichtvorsorge**“ bei den Arbeitshilfen Nr. 4, um Ihre Beschäftigten individuell zu informieren.





Angebotsvorsorge

Sie als Arbeitgeberin oder als Arbeitgeber müssen Ihren Beschäftigten die Angebotsvorsorge nachweislich und individuell anbieten. Sie können dazu das „**Musteranschreiben Angebotsvorsorge**“ bei den Arbeitshilfen Nr. 4 nutzen. Die Teilnahme ist freiwillig und die ärztliche Bescheinigung nicht Voraussetzung für die Tätigkeit. Die Angebotsvorsorge, wie zum Beispiel bei Feuchtarbeit oder für Bildschirmarbeitsplätze, ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Selbst wenn die Beschäftigten die Angebotsvorsorge nicht wahrnehmen, ist sie in regelmäßigen Abständen erneut anzubieten.

Darüber hinaus müssen Sie eine Vorsorge anbieten, wenn Sie vermuten, dass eine Erkrankung durch die Tätigkeit verursacht wurde. Dies könnte beispielsweise sein, wenn bei Beschäftigten Hautirritationen oder allergische Reaktionen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit auftreten.

Lassen Sie sich von Ihrer Betriebsärztin oder Ihrem Betriebsarzt dazu beraten, wie Sie die Notfallversorgung nach Schnitt- und Stichverletzungen sichern können (Regelungsuntersuchungsprogramm der BGW). Halten Sie das auch in Ihrem Notfallplan fest.

Wann ist die nächste Vorsorge fällig?

Die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt legt aufgrund des Ergebnisses der arbeitsmedizinischen Vorsorge für jeden Beschäftigten fest, wann der nächste Vorsorgetermin fällig ist.

Wunschvorsorge

Beschäftigte haben das Recht, sich auf Wunsch arbeitsmedizinisch beraten zu lassen, es sei denn, aufgrund der Gefährdungsbeurteilung und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen. Wunschvorsorge kommt beispielsweise in Betracht, wenn Beschäftigte einen Zusammenhang zwischen einer psychischen Störung und ihrer Arbeit vermuten. Über das Recht auf Wunschvorsorge müssen Sie Ihre Beschäftigten nachweislich informieren.

Arbeitsmedizinische Vorsorge, die in Tierarztpraxen relevant sein kann:

Exposition	Pflichtvorsorge	Angebotsvorsorge
Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen (z.B. Verabreichung von Zytostatika)	Werden ausschließlich fertig zubereitete Zytostatika verabreicht, ist keine Pflichtvorsorge erforderlich.	Arbeitsmedizinische Empfehlungen beim Umgang mit Zytostatika finden Sie in der BGW-Expertenschrift „Zytostatika im Gesundheitsdienst“ (BGW 09-19-042).
Feuchtarbeit (Arbeiten in Feuchtigkeit oder mit flüssigkeitsdichten Handschuhen)	regelmäßig mehr als 4 Stunden pro Arbeitstag	regelmäßig mehr als 2 Stunden pro Arbeitstag

Exposition	Pflichtvorsorge	Angebotsvorsorge
Tätigkeiten mit Infektionsgefahr, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • FSME-Virus in niedriger Vegetation in gefährdeten Regionen • Tollwut bei regelmäßigem Kontakt zu frei lebenden Tieren und in Gebieten mit Wildtollwut 	Impfberatung und Impfangebot gegen FSME und Tollwut <ul style="list-style-type: none"> • 1. Nachuntersuchung nach maximal 12 Monaten • regelmäßige Nachuntersuchungen nach maximal 36 Monaten 	—
Lasthandhabung und Zwangshaltung	—	Nachuntersuchung wird durch den Betriebsarzt oder die Betriebsärztin festgelegt.
Tätigkeiten an Bildschirmgeräten	—	Beschäftigte <ul style="list-style-type: none"> • regelmäßige Nachuntersuchungen nach maximal 36 Monaten

Eignungsuntersuchung und Untersuchungen nach anderen Rechtsgrundlagen

Neben der arbeitsmedizinischen Vorsorge führen Betriebsärzte und -ärztinnen auch Eignungsuntersuchungen und Untersuchungen aufgrund anderer Rechtsgrundlagen durch. Dabei geht es um die Beurteilung, ob eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter die Anforderungen einer bestimmten Tätigkeit aus medizinischer Sicht bewältigen kann, ohne andere zu gefährden. Bei Eignungsuntersuchungen ist eine betriebsärztliche Bescheinigung Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit.

Bei Untersuchungen aufgrund anderer Rechtsgrundlagen geht es um die Beurteilung aus medizinischer Sicht, ob eine Tätigkeit für einen Beschäftigten unbedenklich ist. Die Teilnahme an der Untersuchung muss den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglicht werden.

Exposition	Pflichtvorsorge	Angebotsvorsorge
Röntgenstrahlung Personen der Kategorie A (siehe StrlSchV)	Untersuchungen nach Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) dürfen nur dazu ermächtigte Ärzte oder Ärztinnen durchführen.	—
Fahrdienste (häufige Teilnahme am Straßenverkehr)	Eignungsuntersuchung für Fahrtätigkeiten, nur wenn dies im Arbeitsvertrag geregelt ist.	—

Weitere betriebsärztliche Beratungsanlässe

Ein weiterer Anlass für die betriebsärztliche Beratung ist die berufliche Wiedereingliederung Langzeiterkrankter, das sogenannte betriebliche Eingliederungsmanagement.

Was ist bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge generell zu beachten?

Gilt die ärztliche Schweigepflicht?

Die Schweigepflicht nach der ärztlichen Berufsordnung gilt vollumfänglich auch für Betriebsärzte und Betriebsärztinnen, die das Ergebnis der arbeitsmedizinischen Vorsorge dokumentieren und die Beschäftigten dazu beraten.

Liegen aus medizinischer Sicht gesundheitliche Bedenken vor, die einen Tätigkeitswechsel erforderlich machen, darf der Unternehmer oder die Unternehmerin nur mit schriftlicher Einwilligung der Betroffenen informiert werden.

Bei Eignungsuntersuchungen nach anderen Rechtsgrundlagen geht eine Bescheinigung über die Eignung an den Betrieb.

Mitteilung an den Betrieb

Sollte es Anhaltspunkte geben, dass die Arbeitsschutzmaßnahmen in der Praxis nicht hinreichend sind, muss über die Ergebnisse der arbeitsmedizinischen Vorsorge informiert werden. Die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt schlagen dann entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen vor.

Dokumentation

Die verpflichtende arbeitsmedizinische Vorsorge ist zu dokumentieren:

- Der Betriebsarzt oder die Betriebsärztin erstellt eine Bescheinigung über die Teilnahme für den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin sowie für die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer.
- Um zu dokumentieren, wann welche arbeitsmedizinische Vorsorge bei wem durchgeführt wurde, nutzen Sie das **Formblatt „Übersicht – arbeitsmedizinische Vorsorge“** bei den Arbeitshilfen Nr. 4. Dort können Sie auch die Dokumentation ablegen. Die Vorsorgekartei ist ebenso wie die Personalunterlagen aufzubewahren. Ist das Beschäftigungsverhältnis beendet, ist eine Kopie auszuhändigen.



Wer trägt die Kosten?

Die Kosten für arbeitsmedizinische Vorsorge trägt der Betrieb. Sie findet während der Arbeitszeit statt.

Gut vorgesorgt – Tipps für die Praxis

- Alle Beschäftigten, die mit Tieren in Kontakt kommen, sollten gegen Tetanus geimpft sein.
- Motivieren Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ihren Impfschutz aufzufrischen und vervollständigen zu lassen.
- Bieten Sie Ihren Beschäftigten arbeitsmedizinische Vorsorge an, wenn ein Verdacht auf Tierstaub-, Tierhaar- oder Fruchtwasserallergie besteht.
- Motivieren Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Vorsorgetermine bei der betriebsärztlichen Betreuung wahrzunehmen.
- Bei Verdacht auf Hauterkrankungen können Sie sich auch direkt an das für Sie zuständige Schulungs- und Beratungszentrum (schu.ber.z) der BGW wenden. Die Adresse finden Sie auf der letzten Seite der Broschüre „**BGW kompakt**“.
- Für Praktikantinnen und Praktikanten muss ein gleichwertiger Arbeitsschutz sichergestellt werden. Da sie weniger Erfahrungen mitbringen, müssen sie besonders geschützt werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten. Siehe dazu auch **Sichere Seite** „**Jugendarbeitsschutz**“ und „**Praktikantinnen und Praktikanten**“.



BGW kompakt
(Bestellnummer:
BGW 03-03-060)



